

Hygienekonzept für Badegewässer

Stand: 18. Juni 2020

Grundlage: 10. CoBeLVO

Für alle Badegewässer (ohne Badeseen mit Betreiber) sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

1. Der **Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person** ist einzuhalten, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft.
2. **Im Wasser ist ein Mindestabstand von 3 Metern pro Person** einzuhalten, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft.